

Am 7. August 1866 wurde der Hofbesitzer Johann Thode in Groß-Kampen (Wilstermarsch) mit seiner ganzen Familie ermordet. Außer ihm starben seine Ehefrau, fünf erwachsene Kinder und ein Dienstmädchen. Der Hof wurde angesteckt. Lediglich der Sohn Timm entkam, völlig verwirrt, dem Verbrechen. Überall ging in Holstein nun die Angst vor einer großen Räuberbande um - traute man doch keinem Einzeltäter ein solches Verbrechen zu.<sup>1</sup> Bei den Ermittlungen der Behörden fiel der Verdacht zunächst auf eine Zigeunerfamilie. Aus dem Besitz Johann Thodes wurde nämlich eine Taschenuhr vermißt, die als „*eingehäusige, silberne Spindel-Repetieruhr mit weißem Zifferblatt, römischen Zahlen, blaustählernen Zeigern*“ beschrieben wurde. Laut Zeugenaussagen soll eine Familie Altenburg im Besitz dieser Uhr gesehen worden sein. Daß der Verdacht gerade auf diese Familie fiel, hatte seinen Grund wohl vor allem darin, daß es sich um Zigeuner<sup>2</sup> handelte.

Die Akten der Ermittlungen, Verhöre, Zeugenaussagen und Haussuchungen geben uns einen genauen Einblick in das Leben der Altenburgs.<sup>3</sup> Selbst wenn wir davon ausgehen müssen, daß die Aussagen der Altenburgs, denen man immerhin die Beteiligung an einem Raubmord vorwarf, auf Verteidigung ausgerichtet waren und bestimmte Dinge, aus denen man ihnen einen Strick hätte drehen können, eher beschönigen oder auslassen, so zielten doch die Fragen der Untersuchungsbeamten gerade auf diese negativen Seiten ihres Lebens am Rande der Legalität. Die angegebenen Alibis und ihre Überprüfung zeigen uns minutiös, wie sich hausierende Zigeuner durch das Land bewegten und auch miteinander kommunizierten. Die Aussagen der befragten Zeugen geben zudem Auskunft darüber, wie die Altenburgs auf die Leute wirkten, mit denen sie in Berührung kamen: auf Nachbarn, Kunden, Krüger, Justizbeamte. Sie zeigen uns dabei Vorurteile oder schlichte Indifferenz.

Bevor wir uns den Altenburgs zuwenden, ist es nötig, einen kurzen Überblick über die Geschichte der Roma und Sinti in Schleswig Holstein zu geben.

Verfolgungen und Diskriminierungen hatten in der Geschichte der Zigeuner eine lange Tradition.<sup>4</sup> Durch ihre abweichende Lebensweise, das Umherziehen, standen die Zigeuner außerhalb der ständischen Gesellschaft, die sich in feste Ordnungen und Strukturen fügte. Wegen der fehlenden Einbindung in die frühneuzeitlichen Korporationen waren sie als „loses Gesindel“ dem Vorwurf der „Herrenlosigkeit“ ausgesetzt. Die Wertvorstellungen der Zigeuner, z. B. was Eigentum und Besitz angeht, unterschieden sich grundsätzlich von denen der seßhaften Bevölkerung. Darin lag erhebliches Konfliktpotential, da sie sich berechtigt fühlten, von den Besitzenden gütlich oder mit Gewalt zu nehmen, was sie für ihren Lebensunterhalt brauchten. Man warf den Zigeunern in der Folge nicht nur einfachen Diebstahl vor, sondern „*Raub, Mord und Brand*“ (so in einem Schreiben des Gottorfer Amtmanns von 1725).<sup>5</sup> Bereits auf qualifizierten Diebstahl aber stand in der seßhaften Gesellschaft traditionell das Erhängen. Die Zigeuner fügten sich auch nicht in die christliche Gemeinschaft, was ihnen den Vorwurf der „Gottlosigkeit“

## Martin Rheinheimer Die Zigeunerfamilie Altenburg (1866)



Schleswig-Holstein heute

<sup>1</sup> Fritz Treichel, Verbrechen und Ende des Timm Thode, in: Steinburger Jahrbuch 35 (1991), S. 214-231.

<sup>2</sup> Ich verwende im folgenden den Terminus „Zigeuner“, auch wenn er wegen seiner negativen Konnotation heute meist abgelehnt wird. Eine Bezeichnung als „Sinti“ oder „Roma“ bleibt im historischen Zusammenhang aber zu ungenau. Es ist deshalb wichtig, sich der Ursprünge und Bedeutung der negativen Konnotation bewußt zu werden.

<sup>3</sup> Die Untersuchungsakten sind erhalten in: LAS Abt. 352 Altona Nr. 8; zitiert werden im folgenden f. 9, 21-22, 33, 45-53, 87-91.

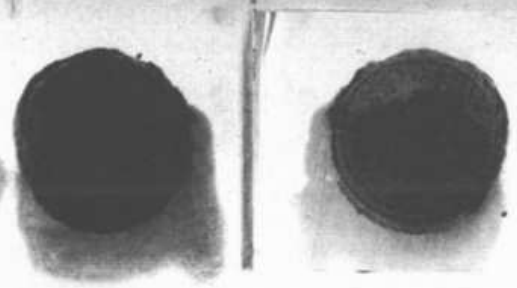
<sup>4</sup> Joachim S. Hohmann, Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt a. M./New York 1981; Rüdiger Vossen, Zigeuner. Roma, Sinti, Gitanos, Gypsies zwischen Verfolgung und Romantisierung, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1983; Rainer Hehemann, Die „Bekämpfung des Zigeunerwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871-1933, Frankfurt a. M. 1987; Reimer Gronemeyer und Georgia A. Rakelmann, Die Zigeuner. Reisende in Europa, Köln 1988; Joachim S. Hohmann, Neue deutsche Zigeunerbibliographie, Frankfurt a. M. u. a. 1992. - Für die Frühe Neuzeit s. vor allem: Alfred Höck, Recht auch für Zigeuner? Ein Kapitel Minderheitenforschung nach hessischen Archivalien, in: Das Recht der kleinen Leute, hrsg. v. K. Köstlin u. K. D. Sievers, Berlin 1976, S. 77-88; Holger Lemmermann, Zigeuner und Scherenschleifer im Emsland, Sögel 1986; Karin Bott-Bodenhausen (Hrsg.), Sinti in der Grafschaft Lippe. Studien zur Geschichte der „Zigeuner“ im 18. Jahrhundert, München 1988.

<sup>5</sup> LAS Abt. 65.1 Nr. 1090.

**N** Friedrich der Dritte/ von  
 Gott. Gnaden zu Denmark/ Norwegen/ der Wenden und Gothen König/  
 No von detselben Gnaden/ Wir Christian Albrecht/ Erbmöller Bischoff des  
 Stiffts Lübeck/ Erbe zu Norwegen/ beede Herzogen zu Schleswig/ Holstein/ Stormarn und  
 Dithmarschen/ Braffen zu Oldenburg und Delmenhorst/ etc. Gewetterel

Wir bieten denen Ehrwürdigen Bischöfen/ Erben und Erbsöhnen/ Prebosten/ denen von der Ritterhschafft/ Ambt-  
 lichen Stadern und Land-Verwalt. Edergerichten und Rath in den Städten Land- und Ambtschreibern/ Herdes- und  
 Kirchspiel-Verwalt. und andern Beschickhabern/ und ins gemein allen und jeden Untertanen dieser Unser Fürst-  
 thumben Schleswig- Holstein und dazweischen incorporirten Landen/ Unserer Königt. und Fürstl. Gnade/ Und für-  
 gen Euch darbey zu wissen/ ob zwar Unser hochacht. Verfahrn und Wir hiedevor zu unterschiedlichen malen/ verordnungs- mäßig wiederholter  
 Reichs- und Landtschafft/ scharff Mandats/ öffentlich aufgetragen und publicirten lassen/ daß in diesen Unsern Fürstenthumben und Landen keine  
 fremde Verordnungen verordnet/ auch die Pöbner/ Herrensch. Rechte/ und ander unwillk. Verordnungen keines weges gebräuchl. sondern alsofort ver-  
 boten und des Landes vertrieben werden solten/ Wir vermuthet in gleichel. d.ige Erfahrung gekriegt/ daß nicht alleine fremde/ sondern auch ein-  
 und andern Dreis heimlich auch öffentlich aufhalten/ sondern auch die Pöbner/ Cartern/ und ander unwillk. Verordnungen ver-  
 muthlich nicht anders als Betrübner und Beschädiger des Landes/ Unruhewerker sich zusammen thun und setzen lassen/ Wann oder selchen  
 beschädlichen Ereignis/ kühlich zu setzen zu begreiffen und zu verhindern.

Als wann dem und befohlen Wir Euch obgedachten Punkten/ davon von der Ritterhschafft/ Ambtschreibern/ Stadern und Land-Verwalt. Eder-  
 gerichten und Rath in den Städten Land- und Ambtschreibern/ Herdes- und Kirchspiel-Verwalt. und andern Beschickhabern und stantli-  
 chen Eingekessenen nichtigster Unser Fürstenthumben Schleswig- Holstein- und dazw. incorporirten Landen/ allen und gütigsten Erwes. weis-  
 send/ daß Ihr sonst und sonder durchaus keine fremde/ öffentl. oder heimliche Verordnungen darin vorgehen und gebräuchl. lassen/ sondern  
 solches vielmehr verbotet und verwehret/ Ingleichen wollen Wir/ daß Ihr den Zigeunern/ Cartern/ und ander Herrenthes/ und unwillk. Ver-  
 ordnungen in diesen Fürstenthumben und Verordnungen nicht verzeihen/ sondern wenn Sie zu Unsern Verordnungen sich nahen/ Inson den Ein- und  
 Durchzug verwehret/ und Sie wieder zurück weiset/ und da Sie in güt. nicht weichen wollen/ mit Gewalt abtreibet und ansparget/ und da Sie  
 sich bereitlicher Vorwissen lassen/ zur Begrenzung setzen/ und jemand beschädigen solten/ so wollen Wir/ oder/ und gütigst/ daß Sie  
 in gefängliche Haft gebracht/ mit harter Strafft/ auch beschaffen Umständen nach/ zur an Leib- und Leben drückt werden solten. Wornach  
 sich Nämentlich zu achten und für Schaden zu haben. Überwiltlich unter Unsern Königt. und Fürstl. Secreten, Ergeben in Unser König  
 SAJEDER/ als dieses Jahres Regierenden Herrn Veste Bischoff/ den 22. Maij, Anno 1664.



Gemeinschaftliche Verordnung gegen die Zigeuner vom 22. Mai 1664. König Friedrich III. und der Gotorfer Herzog Christian Albrecht bestimmten darin, daß den Zigeunern der Ein- und Durchzug durch die Herzogtümer verwehrt werden sollten. Sie sollten vertrieben und, wenn sie sich wehrten, mit harter Strafe „gar an Leib und Leben“ belegt werden. (LAS Abt. 7 Nr. 3328.)

einbrachte und zu weiteren Mißverständnissen Anlaß bot; denn eine nicht kirchlich geschlossene Ehe wurde schnell als „Hurerei“ gedeutet, ebenso die Erfüllung sozialer Pflichten, wenn Männer für alleinstehende Frauen sorgten. All das wurde als „Lasterhaftigkeit“ ausgelegt. Das Unverständnis der seßhaften Bevölkerung wurde auch dadurch gefördert, daß die an Verfolgung gewöhnten Zigeuner sich bewußt von ihr abgrenzten und sich mit dem Schleier des Geheimnisvollen umgaben.

In den Herzogtümern Schleswig und Holstein<sup>6</sup> sind die „Tatern“, wie die Zigeuner in Norddeutschland und Skandinavien wegen einer scheinbaren Ähnlichkeit mit den Tataren häufig genannt wurden, zwar bereits im 15. Jahrhundert durch Korner belegt<sup>7</sup>, es ergingen aber noch keine landesherrlichen Verordnungen gegen sie. Im Bereich der gemeinschaftlichen Verwaltung von dänischem König und Gotorfer Herzog wurde die erste Verordnung gegen die Zigeuner am 23. Dezember 1622 erlassen. Hier läßt sich beispielhaft die Entwicklung dieser Verordnungen zeigen: Noch am 14. Juli 1612 war eine Verordnung nur gegen „herrnlose Knechte, Gardenbrüder und Bettler“ ergangen, ohne daß von Zigeunern die Rede gewesen wäre. In den 137 Jahren von 1622 bis 1759 ergingen dann insgesamt nicht weniger als 11 Verordnungen, die namentlich gegen die Zigeuner gerichtet waren, nämlich in den Jahren 1622, 1636, 1655, 1664, 1669,

<sup>6</sup> Für Schleswig-Holstein ausführlich: Martin Rheinheimer, „In die Erde könnten sie nicht kriechen“. Zigeunerverfolgung im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein, in: Historische Anthropologie 4 (1996), S. 431-459; vgl. außerdem: Kai Detlev Sievers, Vaganten und Bettler auf Schleswig-Holsteins Straßen. Zum Problem der mobilen Unterschichten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: ZSHG 114 (1989), S. 51-71; ders., Die Illustrationen des Gotorfer Herzogs Karl Friedrich zur Strafjustiz an Zigeunern, in: Nordelbingen 59 (1990), S. 167-174.  
<sup>7</sup> Reimer Gronemeyer, Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, Gießen 1987, S. 15-17.



Warn tafel mit der Aufschrift „Jauner u[nd] Zigeiner Straff“. Die Tafel, die aus dem 18. Jahrhundert stammen soll, war am Schloßtor von Harburg, 15 km südöstlich von Nördlingen, befestigt und befindet sich heute im Stadtmuseum Nördlingen. Derartige Tafeln, auf denen die Strafen, die einem Zigeuner beim Betreten des Landes drohten, bildlich dargestellt waren, wurden auch an den Grenzen der schleswig-holsteinischen Territorien aufgestellt, hier meist als „Taterpfähle“ bezeichnet.

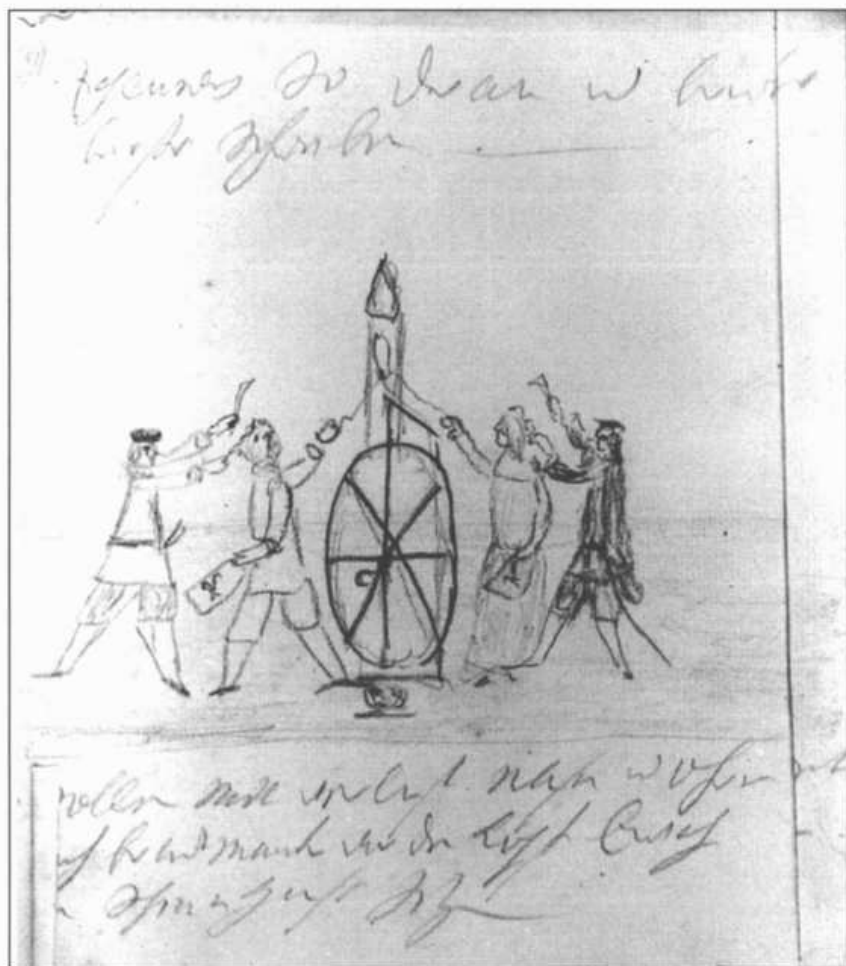
1680, 1712, 1724, 1754, 1757 und 1759,<sup>8</sup> d. h. im Schnitt alle 12 bis 13 Jahre eine Verordnung. Besondere Häufungen gab es in den Jahren 1664/69 und 1754/57/59, längere Pausen zwischen 1680 und 1712 sowie zwischen 1724 und 1754. Das Wiedereinsetzen im Jahre 1712 mag dabei mit der Pestepidemie der Jahre 1711/12 zu erklären sein, gegen die Quarantänemaßnahmen ergriffen wurden, welche sich gerade auch gegen Bettler und Vagierende richteten.

Die Verordnungen des 17. Jahrhunderts zielten vor allem darauf, die Zigeuner aus den Herzogtümern fernzuhalten. Nur wenn sie „in Güte nicht weichen“ wollten, sollten sie „mit Gewalt abgetrieben und ausgejagt“ werden (1622). Wenn sie Drohungen ausstießen und sich gar „zur Gegenwehr“ stellten „und jemens beschädigen sollten“, dann sollten sie „ins Gefängniß gebracht und nach beschaffenen Umständen mit harter Straffe, auch an Leib und Leben belegt werden“.<sup>9</sup> Im 18. Jahrhundert wurde dann, je weniger die Verordnungen griffen, desto stärker auf brutale Abschreckung gesetzt. 1712 sollten alle Obrigkeiten die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden Zigeuner sofort in Erfahrung bringen und festnehmen, „und darauf die Männer nach denen

<sup>8</sup> Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen (Glückstadt 1773), S. 336-340, 527f., 672f., 695f., 725f., 753-755, 830-832, 834-837, 938f., 947-950, 951-954.

<sup>9</sup> Sammlung der [...] Verordnungen, S. 339f.

Strichzeichnung, die dem Götter Herzog Karl Friedrich (1718-39) zugeschrieben wird. Sie zeigt plastisch die Bestrafung der Zigeuner: „Zigeuners, so Drau- und Brandbriefe schreiben, sollen mit Verlust Nase u[nd] Ohren, auch Brandmark vor den Kopf, ewich im Spinnhause sitzen“. (LAS Abt. 8.1 Nr. 1458.)



Vestungen in die Karre, die Weiber aber, nachdem sie vorher mit scharfen Staupenschlägen bestrafet, nebst bey sich habenden Kindern, allemal auf die nächste Gränze, so ausser diesen Fürstenthümern gehet bringen lassen“. Die Männer sollten jetzt also, auch wenn sie sich weder wehrten noch sonst etwas zuschulden kommen ließen, mit Festungshaft und Zwangsarbeit unbestimmter Dauer, die Frauen mit Prügel und Landesverweisung bestraft werden.<sup>10</sup> Auch diese Verordnung ließ sich nicht hinreichend durchsetzen und wurde schon 1724 erneuert. Dabei wurde jetzt allen Zigeunern für den Wiederholungsfall sogar angedroht, daß sie „ohne einig zu erwartende Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden“.<sup>11</sup> 1754 mußten die Verordnungen zunächst für die Gegend um Lütjenburg erneuert werden, wo ganze Rotten von Zigeunern herumzogen, „welche auch so gar mit Schieß- und Seitengewehr bewaffnet seyn sollen“.<sup>12</sup> 1757 erging dann erneut eine Verordnung, die die Verfolgung verschärfte. Die festgenommenen Zigeuner sollten verhört werden und, wenn sie keine Verbrechen begangen hätten, „zur lebenswierigen Karren- oder Zuchthausarbeit“ abgeführt werden. „Sollte indessen bey gedachtem summarischen Verhör sich hervorthun oder sonst entdeket werden, daß jemand aus dem Mittel dieser Leute durch einige Uebelthat sich einer noch schwereren Strafe würdig gemacht oder gar das Leben verwircket hätte, so ist wieder einen solchen Verbrecher nach Vorschrift der peinli-

10 Ebd., S. 830-832.

11 Ebd., S. 835.

12 Ebd., S. 939.

chen Rechte ohne Nachsicht zu verfahren.“<sup>13</sup> Entsprechende Verordnungen ergingen auch in den nicht gemeinschaftlich, sondern von König oder Gottorfer Herzog allein regierten Landesteilen. Manchen Beamten gingen die Verordnungen freilich nicht weit genug. „Anerwogen die Erfahrung es erwiesen, daß diejenigen, welche heute aus einem District verjaget worden, morgen in einem anderen Ohrt sich wieder eingeschlichen haben“, verlangte der Gottorfer Amtmann v. Münch 1725 in einem Schreiben an den König, „daß, wan von den sogenannten Ziegeunern einige ertappet, selbige sofort an die hin und wieder auff den Gränzen dazu errichtete Pfähle, ohne weitem Process gehencket werden“.<sup>14</sup> Im Hochstift Lübeck wurde im Jahre 1736 tatsächlich verfügt, daß Zigeuner sofort, wenn sie angetroffen würden, ohne alle Gnade an den an den Grenzen aufzurichtenden Kniegalgen aufgehängt werden sollten.<sup>15</sup> Der Gottorfer Herzog Karl Friedrich setzte 1735 für die Ergreifung eines wehrhaften Zigeuners ein Kopfgeld von 10 rtl aus. Zugleich versuchte er, die Zigeuner zu spalten, indem er ihnen, wenn sie ihre Rädelsführer auslieferten, freien Abzug und die 10 rtl versprach.<sup>16</sup>

Daß nach 1759 in den Herzogtümern keine Verordnungen gegen die Zigeuner mehr ergingen, zeigt freilich weniger, daß die Obrigkeit das Problem wirklich in den Griff bekam, als daß die anwachsende Schar umherziehender Bettler das Problem der Zigeuner in den Hintergrund treten ließ. Neben eine polizeiliche Verfolgung der Bettler und eine bürokratische Kontrolle des Hausierwesens trat jetzt eine gewisse Integration der örtlichen Armen mit Hilfe einer institutionalisierten Armenversorgung. Hier boten sich auch Möglichkeiten für die Zigeuner, als konzessionierte Hausierer<sup>17</sup> und Musiker oder als ländliche Saisonarbeitskräfte ein halbmobiles und teilintegriertes Leben zu führen. Dies entspricht den Assimilationsversuchen, die Ende des 18. Jahrhunderts in Preußen und Ungarn unternommen wurden. In Württemberg wurden die inländischen Zigeuner seit 1828 auf die Gemeinden verteilt und mit Bürgerrecht ausgestattet.<sup>18</sup> Seit Ende des 18. Jahrhunderts ließen sie sich in abgelegenen Landstrichen am Rande Dithmarschens bei St. Michaelisdonn und Averlak nieder.<sup>19</sup> Sie zogen, ausgehend von festen Wohnorten, als Hausierer und Musiker im Land umher. Als solche erfüllten sie eine gesellschaftliche Funktion und waren, wenn auch nicht sonderlich gut angesehen, doch zumindest teilweise integriert. Ein Beispiel hierfür ist Heinrich Christian Altenburg.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Zusammensetzung der Familie. Bei den Altenburgs handelt es sich um eine weit verzweigte Verwandtschaft. Insgesamt gab es 4 Brüder und 4 Halbbrüder Altenburg. Der Vater Georg Heinrich Altenburg war in Egstedt (Dithmarschen) ansässig gewesen und bereits 1856 gestorben. Der Sohn Georg Hinrich wurde dort am 20. August 1826 geboren. Er lebte seit seiner Verheiratung mit Catharina Elisabeth Kollmann (1856) in Quickborn (Ksp. Burg) und Brickeln. Im Jahre 1866 hatte das Paar 6 Kinder. Nach eigener Aussage ernährte er sich „zur Sommerzeit durch die Anfertigung von Körben und Matten, während er im Winter auf den Tanzgelagen als Gehülfe [des konzessionierten Musikanten, M. R.] zu

<sup>13</sup> Ebd., S. 947-950.

<sup>14</sup> LAS Abt. 65.1 Nr. 1090.

<sup>15</sup> LAS Abt. 268 Nr. 650.

<sup>16</sup> Neues Staatsbürgerliches Magazin, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 7 (1838), S. 202f.

<sup>17</sup> Zum Hausieren vgl. für Schleswig-Holstein: Uebersicht der jetzt geltenden Bestimmungen in Betreff des Hausierens, in: Neues Staatsbürgerliches Magazin 1 (1833), S. 828-838; Ulrich Lange, Krämer, Höker und Hausierer. Die Anfänge des Massenkonsums in Schleswig-Holstein, in: Mare Balticum. Beiträge zur Geschichte des Ostseeraums in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. W. Paravicini, Sigmaringen 1992, S. 315-327.

<sup>18</sup> Thomas Fricke, Zwischen Erziehung und Ausgrenzung. Zur württembergischen Geschichte der Sinti und Roma im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1991, S. 39-73.

<sup>19</sup> Wilhelm Johnsen, Der Taterpfahl, in: Dithmarschen 7 (1931), S. 127.



Musizierende Zigeuner in Altona 1913.  
Altonaer Museum in Hamburg – Nord-  
deutsches Landesmuseum. (Neg.-Nr.  
1257/Puls)

spielen pflege“. Er und seine Frau besaßen offizielle Konzessionen zum Hausieren, ausgestellt von der Kirchspielvogtei Burg/Dithmarschen zuletzt am 28. Mai 1866.

Der Bruder Gottfried Altenburg lebte als Musiker im Kirchspiel Tistrup bei Varde im südwestlichen Jütland. Er war ebenfalls verheiratet und hatte sieben Kinder. Mit einem „kleinen einspännigen Federwagen ohne Verdeck und einer schwarzbraunen Stute“ zog er im Lande umher. Dieser Bruder war seit dem Tod des Vaters vor 10 Jahren nicht mehr in Holstein gewesen. Georg besuchte ihn aber „zu seinem Vergnügen“ noch um den Monatswechsel September/Oktober 1866 in Jütland.

Ein weiterer Bruder, Carl Altenburg, lebte in Nordjütland zwischen Ålborg und Frederikshavn. Er war ebenfalls Musiker. Der Kontakt zu den holsteinischen Brüdern war offenbar aufgrund der Entfernung abgebrochen, denn seit 8 Jahren hatte Georg seinen Bruder Carl nicht mehr gesehen. Dieser Bruder hatte übrigens früher 10 Jahre im Glückstädter Zuchthaus zugebracht.

Besonders in Verdacht geriet bei der Untersuchung schließlich der vierte Bruder Heinrich Christian, der ein kleines Haus auf dem Krumstedter Vierth (Süderdithmarschen) besaß. Er war 1820 geboren und mit Catherina Elisabeth Altenburg verheiratet, einer Frau aus der gleichen Großfamilie. Er hatte sechs Kinder, von denen der älteste Sohn Gottfried Carl 1866 bereits konfirmiert war.

Schließlich gab es noch vier Halbbrüder, von denen einer namens Friedrich zu Schenefelder Bockhorst wohnte, die übrigen noch unverheiratet waren und bei anderen Leuten dienten. Zu der

weiteren Verwandtschaft gehörte eine Witwe Altenburg in Lunden (Norderdithmarschen), die erwachsene Kinder hatte, von denen aber nur der älteste („*etwas schwachsinnige*“) Sohn sich bei ihr aufhielt. Weitere Zweige lebten in Egstedt (Süderdithmarschen) und St. Michaelisdonn. Der Orgelspieler Andreas Carl Ferdinand Altenburg schließlich war in Eckernförde ansässig. Seine Frau besaß eine „*Concession zur Musikaufwartung*“ mit vier Gehilfen, „*ungeachtet sowohl sie als ihr Mann wegen gauerischen Verkehrs und Verdachts des Diebstahls wiederholt in Untersuchung gewesen sind*“. Sie pflegten „*mit einem einspännigen Fuhrwerk und mehreren Kindern, von denen mindestens ein Sohn erwachsen ist, das Land zu durchziehen*“.

Die Altenburgs, die in der Akte mehrfach ausdrücklich als „*Zigeuner-Familie*“ bezeichnet werden, schlugen sich als Korbmacher, Hausierer und Musiker durch. Mann oder Frau besaßen in der Regel eine offizielle Konzession als Hausierer oder Musiker, und sie übten die übrigen Tätigkeiten unter der Hand aus. Sie besaßen jeweils einen Wagen mit Pferd und nahmen auf ihre Touren Frau und Kinder mit. Sie hielten auch Kontakt zu ihrer weiteren Verwandtschaft; die Hausiertouren unternahmen sie aber in der Kleinfamilie. Erwachsene Kinder blieben manchmal noch eine Zeitlang bei den Eltern, gingen häufig aber auch zu anderen Leuten in Dienst. Nach ihren Touren kehrten die Altenburgs an einen Ort zurück, wo die jeweilige Kleinfamilie eine Art „festen“ Wohnsitz hatte. So brauchten die Behörden Friedrich Andreas Carl Ferdinand Altenburg in Eckernförde bloß zu erwarten, weil er zwischen seinen Reisen „*von Zeit zu Zeit*“ dorthin sicher zurückkehren würde. Heinrich Christian besaß auf dem Krumstedter Vierth ein eigenes Haus.

Wir wollen im folgenden die Reisen von zweien der Brüder genauer nachvollziehen, zunächst Georg Hinrich Altenburg aus Brickeln (Süderdithmarschen). Acht Tage nach Ostern finden wir ihn in Wilster, wo er von dem Pferdehändler Peter Kuhrt ein Pferd kaufte. Nach Ausweis seines Hausierscheins, auf dem jeder Aufenthalt von der örtlichen Obrigkeit bescheinigt werden mußte, hat er dann im Sommer 1866 ausschließlich im Herzogtum Schleswig hausiert. Dabei führte er seine Frau und seine Kinder in einem kleinen einspännigen Wagen mit sich. Am 7. August (dem Tag des Mordes, dessentwegen ermittelt wurde) hielt er sich in Schleswig auf, um bei den dortigen Behörden persönlich seine Papiere zu „*produciren*“. Am 8. September verkaufte er dann seinen Wagen mit Pferd und Geschirr auf dem Viöler Pferdemarkt und reiste in acht Tagen mit seiner Familie zu Fuß nach Hause. Dort blieb er acht Tage und besuchte dann seinen Bruder Gottfried in Jütland, wobei die Reise insgesamt vierzehn Tage dauerte.

Heinrich Christian Altenburg besaß drei Hausierscheine, nämlich auf seinen eigenen Namen, den seiner Frau und den seines ältesten Sohnes Gottfried Carl. Die Hausiertouren der Altenburgs waren offenbar infolge der politischen Ereignisse von 1864, der Abtrennung der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom Königreich Dänemark, auf die Herzogtümer beschränkt. Heinrich Christian gibt an, er habe „*früher seine Reisen auch nach Jüt-*

Hausierschein des Heinrich Christian Altenburg. Die Vorderseite enthält neben einem Leumundszeugnis auch eine detaillierte Personenbeschreibung. Der Schein war den örtlichen Behörden vorzulegen, so daß sich aus den Eintragungen, vor allem auf der Rückseite, die Bewegungen Altenburgs nachvollziehen lassen. (LAS Abt. 352 Altona Nr. 8)

Aug. 1

54

Von dem Herrn Heinrich Christian Altenburg  
 vom Reichsfreiherrn Stande, welcher mit dem  
 auf d. 1. d. 1866 in der Sitzung vom 27. Oct. 1866  
 erhaltenen Zeugnis gegeben worden ist, daß er  
 stammes Weidmanns Sohn, geboren am 1. d. 1800  
 in der Gemeinde Weidmanns zu Altona, bair.  
 Pfalz, und zuerst bürgerlich, d. h. in  
 der Gemeinde Weidmanns bürgerlich  
 Pfalz ist.

Dieser auf dem 1. d. 1866 gültig gezeichneten  
 ist in bestimmten Fällen zu  
 dienen und auf den Namen des Herrn  
 geben wird.

Zugang des Weidmanns Standes  
 zu Weidmanns, d. 25 April 1866.

Dochter von A.

KIRCHSPIELVORSTAND  
 ZU  
 SÜDER  
 MELDORF

Sohnemann.  
 Altona 46 J.  
 Pflanzl. Weidmanns  
 Frau 3 J.  
 Kind 1 J.  
 Aug. 1866  
 Pflanzl. Weidmanns  
 Mann 3 J.  
 Pflanzl. Weidmanns  
 Frau 1 J.

Prov. Weidmanns Weidmanns 1866  
 90  
 Prof. Friedrichstadt in Weidmanns  
 p. 27. Mai 1866  
 Weidmanns  
 Prof. Weidmanns Weidmanns 1866  
 1866  
 J. A.  
 J. G. Weidmanns  
 Weidmanns  
 Prof. Weidmanns Weidmanns 1866  
 15. Juni 1866  
 Weidmanns  
 Prof. Weidmanns Weidmanns 1866  
 Weidmanns





15. 3. 66

Wiederbeschaff

Prod. Meier und Nagel, findet man  
zu Diensten am 18. Aug. 1866.

17. 11. H. H. H. H.



Prod. Hensling in der Hoff, die findet  
am 14. August 1866.

1. 1. H. H. H. H.



Prod. Hensling in der Hoff, die findet  
am 14. August 1866.

18. 10. 1866

Prod. Hensling in der Hoff, die findet  
am 14. August 1866.

18. 10. 1866



Prod. Hensling in der Hoff, die findet  
am 14. August 1866.

18. 10. 1866

Prod. Hensling in der Hoff, die findet  
am 14. August 1866.

18. 10. 1866

Prod. Hensling in der Hoff, die findet  
am 14. August 1866.

18. 10. 1866

Prod. Hensling in der Hoff, die findet  
am 14. August 1866.

18. 10. 1866

18. 10. 1866

18. 10. 1866

18. 10. 1866

18. 10. 1866

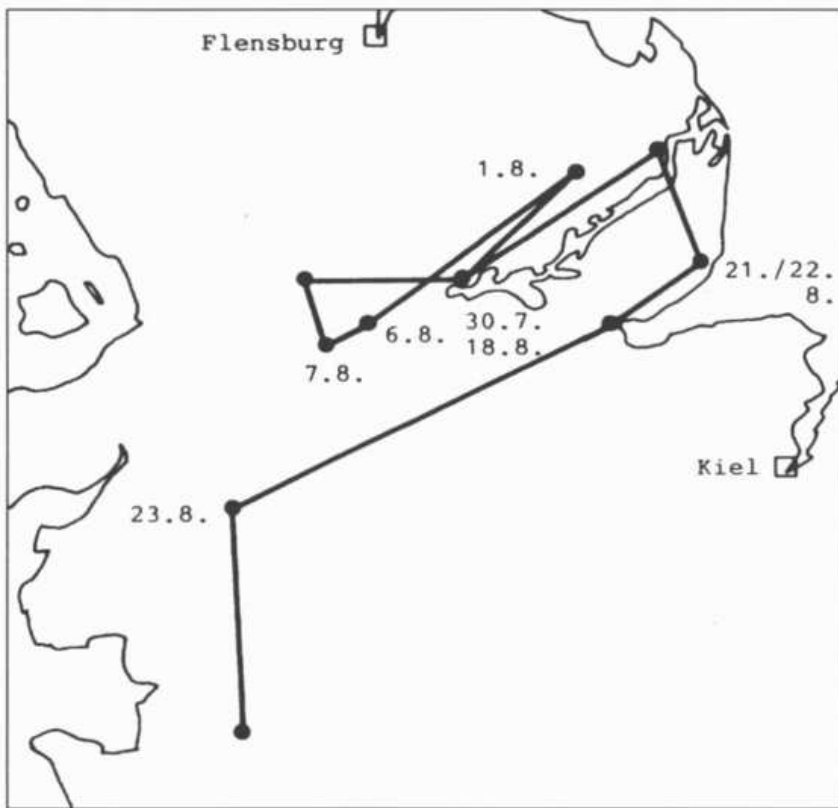
18. 10. 1866

18. 10. 1866

*land hinein ausgedehnt*“, bereise jetzt aber hauptsächlich nur noch das Herzogtum Schleswig. Im Mai und Juni 1866 bereiste er zweimal den Westen des Herzogtums Schleswig, Stapelholm und Nordfriesland; im August bereiste er den Osten. Diese Reise läßt sich wegen der Überprüfung seines Alibis im einzelnen nachvollziehen: Am 30. Juli war er in Schleswig, um dort auf den Hardsvogeiten seine Papiere einzuholen. Dann durchzog er 18 Tage lang mit seiner Familie hausierend die Ämter Gottorf und Hütten. Am 1. August besuchte er offenbar den Braruper Markt, kam am 6. August nach Ellingstedt, übernachtete dort im Krug, zog dann am folgenden Tag nach Hollingstedt und von da nach Treia weiter, wo er auch jeweils im Krug abstieg. Am 18. August holte er einige weitere Visa in Schleswig ein, hausierte noch einige Tag dort in der Gegend, reiste dann nach Kappeln und von dort nach Eckernförde. Unterwegs kaufte er am 21. oder 22. August in Kleinwaabs einen Wagen. Am 23. August traf er denn in Hennstedt auf dem Markt ein. Einige Tage später finden wir ihn auf dem Krumstedter Vierth.

Aus den Aussagen des Krügers geht hervor, daß er auch im Vorjahr im Ellingstedter Krug logiert hatte. Es gab also feste Routen und Übernachtungsplätze. Dabei wurde offenbar in Krügen übernachtet, und Altenburg schloß mit dem Wirt auch Geschäfte ab, tauschte z. B. 1866 mit dem Ellingstedter Krüger ein Jagdgewehr gegen eine Trompete. Insgesamt führte sich die Familie nach Aussagen des Krügers „*sehr ordentlich*“ auf, und Altenburg bezahlte seinen Aufenthalt korrekt. Abends spielte er sogar zur Unterhaltung auf, wobei er dafür, wie der Krüger angibt, „*keine Vergütung*“ beanspruchte. Wir sehen, daß die Reisen offenbar durch den Besuch auf Märkten strukturiert waren, wo die Altenburgs Körbe und Matten anboten, aber auch andere Geschäfte abschlossen. Die Märkte hatten feste Termine, wurden gezielt angereist und die übrige Reise entsprechend organisiert. Außerdem waren zwischendurch Behördenbesuche notwendig, um Hausiererlaubnisse einzuholen. Diese Behördentage waren wegen der datierten Papiere im nachhinein erinnerlich und wurden als sicheres Alibi angeführt.

Die Altenburgs handelten offensichtlich sogar mit ihren „Produktionsmitteln“. Georg Hinrich besaß seinen Wagen schon seit Jahren, das Pferd kaufte er acht Tage nach Ostern 1866 von dem Pferdehändler Kuhrt in Wilster für 25 Mark. Am 8. September verkaufte er den Wagen mit Pferd und Geschirr für 65 Mark auf dem Viöler Pferdemarkt an einen Pferdehändler aus Flensburg. Noch geschäftiger scheint Heinrich Christian Altenburg, der auf dem Krumstedter Vierth sogar ein eigenes kleines Haus besaß. Den Wagen, den er vor Jahren für 30 Mark gekauft hatte, verkaufte er 1866 acht Tage nach dem Hennstedter Markt an einen Nachbarn für 1000 Pfund Heu, 5 Diemen Haferstroh und 3 preußische Taler. Seinen jetzigen Wagen kaufte er zusammen mit einem Kinderwagen am 21. oder 22. August bei einem Rademacher in Kleinwaabs bei Eckernförde für 1 Taler, 1 silberne Repeateruhr sowie Körbe und Matten für 4 Mark. Im vorigen Winter vertauschte er ein Pferd gegen eine Flinte. Ein anderes Pferd, das er seit dem letzten Frühjahr besessen hatte, vertauschte er auf



*Hausierreise des Heinrich Christian Altenburg im August 1866: 30.7. Schleswig - 1.8. Süderbrarup (Markt) - 6.8. Ellingstedt - 7.8. Hollingstedt - Treia - 18.8. Schleswig - Kappeln - 21./22.8. Kleinwaabs - Eckernförde - 23.8. Hennstedt (Markt) - Krumstedter Vierth.*

dem Meldorfer Markt. Das eingehandelte Tier vertauschte er weiter, um das so ertauschte Pferd wiederum auf dem Rendsburger Markt für 30 Mark zu verkaufen. Dann erst kaufte er sein jetziges Pferd bei einem Bauern in der Gegend von Hademarschen für 24 Mark. Diese Tiere dienten ihm stets als Zugtiere für seinen Wagen.

Offensichtlich lebte Heinrich Christian Altenburg von einem ganzen Strauß von Einnahmen. Er baute bei seinem Haus „*einiges Getreide*“ und hielt auch eine Kuh. Dann zog er den Sommer über umher und betrieb seinen Hausierhandel, wobei er einerseits die selbsthergestellten Körbe und Matten verkaufte, andererseits aber auch mit Uhren und Flinten, Pferden und Wagen tauschte und dabei offensichtlich einen Gewinn erzielte. Geld spielte eigentlich nur eine Rolle, um Differenzen auszugleichen. Insgesamt gingen allein nach Ausweis der Ermittlungsakten 1866 nicht weniger als sechs Pferde, vier Uhren, drei Flinten, eine Trompete und ein Hund durch seine Hände. Sein Besitz befand sich in schnellem Fluß. Auch die für ihn lebensnotwendigen Dinge, wozu ja bei einem Hausierer Pferd und Wagen zu rechnen sind, dienten ihm als Kapital für Handel und Zugewinn.

Wohlstand erreichte er dabei freilich kaum. Zwar lobt der Südermeldorfer Kirchspieltvogt die „*guten Bettstücke*“ in den Alkoven und daß auch die Kinder bei seinem Besuch „*anständig und heil bekleidet*“ gewesen seien; andererseits ließ sich die Familie „*wenigstens zumeilen den täglichen Broderwerb bitterlich sauer werden*“, man sähe „*die Ehefrau Altenburg in Begleitung einiger dürftig bekleideter Kinder an Wochenmarkttagen bei strenger Kälte oder rauhem Herbstwetter unter der Last ihrer groben Körbe und Matten den Weg nach Meldorf dahin keuchen*“.

Heinrich Christian Altenburg und seine Familie scheinen auf



Zigeunergruppe zwischen Bergedorf und Geesthacht im Mai 1902. Das Mitführen von Tanzbären ist in Schleswig-Holstein vor dem Einwanderungsschub von 1870 nicht bekannt. (Museum für Hamburgische Geschichte)

dem Krumstedter Vierth persönlich in gutem Ruf gestanden zu haben. Der Kirchspielvogt betont immer wieder, daß sie als ehrlich angesehen seien. Dennoch hielten sich die Nachbarn von der Familie fern und mieden den Umgang mit Altenburg, aber „nicht weil sie ihn für einen Gauner halten, sondern weil er nun einmal seiner Nationalität nach ein 'Tater' ist und mit seiner Familie das prägnante Gepräge seiner Abstammung zur Schau trägt“.

Wie voll von Vorurteilen gegenüber Zigeunern selbst diejenigen waren, die sie besser kannten, zeigt sich an dem Bericht des Südermeldorfer Kirchspielvogts. Einerseits bezeichnet er die Familie Altenburg als „auffallend civilisirt und gewissermaaßen naturalisirt“. Sie hätten sich „den Fesseln der bürgerlichen Ordnung mehr oder weniger in Lebensart und Verhalten anbequemt“. Überhaupt bescheinigt er Altenburg den „Ruf der Ehrlichkeit“. Andererseits gibt er immer wieder negative Vermutungen und Vorurteile von sich: Altenburg könne die Kenntnisse aus seinen Reisen als Zuträger von Gaunern mißbraucht haben, er könne früher Landstreicher gewesen sein, er könne illegal Handel treiben oder illegal musizieren. Immer wieder fügt der Kirchspielvogt gleich an, er selbst wisse davon aber rein gar nichts und er persönlich glaube das auch überhaupt nicht. Die Unterstellung aber steht im Raum. Ebenso nährt er Vorurteile durch Negativbehauptungen: Bei Altenburgs Haus sei eine Ansammlung von Gesindel bislang nicht bekannt geworden, niemand habe je geglaubt, „daß die Familie Altenburg z. B. bei den vielfach vorkommenden kleinen Feld- und Vierthdiebstählen beteiligt sei“.

Auch wenn die Altenburgs also weiterhin unter den Vorurteilen zu leiden hatten, die den Zigeunern allgemein entgegenge-

bracht wurden, erscheinen sie dennoch als eine Familie, die sich zumindest teilweise in die seßhafte Gesellschaft integriert hatte. Sie hatten einen festen Sitz, und ihr mobiles Leben spielte sich im Rahmen der Legalität ab. Andere Sinti und Roma, wie z. B. die Familie Wappler, hielten freilich auch im 19. Jahrhundert an einem vagabundierenden Leben fest und wurden weiterhin wegen Bettelei, Vagabondage, Legitimationslosigkeit usw. bestraft,<sup>20</sup> wobei die Strafen (kurze Gefängnisstrafen, befristete Einweisungen in Arbeitsanstalten) nicht mehr von der abschreckenden Brutalität wie im 18. Jahrhundert waren und auch nicht bloß aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit ausgesprochen wurden. Sie richteten sich jetzt nach dem jeweiligen Delikt, sollten aber weiterhin der Umerziehung und der Anpassung an die Normen der herrschenden Gesellschaft dienen.

In jenen Jahren fand die Entspannung, die sich im Verhältnis von seßhafter Gesellschaft und Zigeunern angebahnt hatte, mit einem neuen Wanderungsschub von Roma aus Rumänien ihr Ende. Seit Ende des 18. Jahrhunderts hatten Zigeunerromantik, die beginnende wissenschaftliche Beschäftigung mit den Zigeunern zu verstärkten Integrationsbestrebungen der Regierungen geführt. Der neue Wanderungsschub nach 1870 fiel in eine Zeit, als die soziale Identität weiter Schichten bedroht war durch Pauperismus, Industrialisierung und damit einhergehend erhöhter Mobilität, später durch den Ersten Weltkrieg und die Weltwirtschaftskrise. Diese Statusunsicherheit bewirkte eine neue Eskalation im Verhältnis von Gatsche (Nichtzigeuner) und Roma. Es lebten nicht nur die alten Vorurteile wieder auf, sondern Diskriminierung und Verfolgung wurden jetzt mit den Mitteln eines modernen Staates ins Werk gesetzt - bis hin zur Deportation in die Vernichtungslager des Dritten Reichs. Nach einer Aufstellung der Hamburger Polizeibehörde sind von mindestens 357 schleswig-holsteinischen Roma und Sinti nach 1945 offenbar nur 23 zurückgekehrt.<sup>21</sup> Unter den von der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ des Reichsgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem erfaßten Personen aus Schleswig-Holstein befand sich aber kein Mitglied der Familie Altenburg mehr.<sup>22</sup> Entweder hatten sie sich inzwischen soweit in die seßhafte Gesellschaft integriert, daß sie nicht mehr als „Zigeuner“ angesehen wurden, oder aber sie hatten das Land rechtzeitig verlassen.

Kehren wir zum Ausgangspunkt, dem achtfachen Mord in Groß-Kampen, zurück, so erwies sich die Verdächtigung der Altenburgs, als das Verbrechen im Mai 1867 schließlich aufgeklärt wurde, als haltlos. Den Mord hatten keine Zigeuner begangen und auch keine große Räuberbande. Der Mörder der Familie Thode war vielmehr der einzige überlebende Sohn Timm. Sein ganzes Leben lang schikaniert und benachteiligt, entlud sich seine Zurücksetzung in dieser schrecklichen Tat. Der Prozeß wurde ein Medienereignis des 19. Jahrhunderts, begleitet von Zeitungsberichten, Flugschriften und Büchern.<sup>23</sup> Sogar der Beichtvater Propst Versmann veröffentlichte Berichte über das letzte Lebensjahr des Mörders.<sup>24</sup> Am 13. Mai 1868 schließlich wurde Timm Thode in Glückstadt hingerichtet. Die Ermittlungen gegen die Altenburgs waren zu diesem Zeitpunkt längst eingestellt.

<sup>20</sup> LAS Abt. 309 Nr. 16394I.

<sup>21</sup> Staatsarchiv Hamburg, Polizeibehörde II, 464.

<sup>22</sup> Staatsarchiv Hamburg, Polizeibehörde II, 463.

<sup>23</sup> Vgl. Kay Dohnke, Der Totmacher aus Holstein. Timm Thodes schreckliche Tat: Massenmord als Medienereignis - im vorigen Jahrhundert, in: Schleswig-Holstein-Journal, 6. Januar 1996; Treichel, Timm Thode, S. 230 Anm. 2.

<sup>24</sup> Timm Thode's Ende nach den Berichten des Propstes Versmann, Itzehoe, im „Sonntagsboten 1868“, hrsg. v. Emil Holst, Wilster [1922].

